SATZUNG

§ 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen Handball-Förderverein Würm-Mitte.
- 2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in Gräfelfing.
- 4. Das Geschäftsjahr erstreckt sich vom 01.07. jeden Jahres bis zum 30.06. des nachfolgenden Jahres. Für den Zeitraum 01.01. bis 30.06.2010 wird ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet.

§ 2: Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- Zweck des Vereins ist die Förderung des Handballsports in Gräfelfing, Planegg und Krailling. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln und deren Weiterleitung an die Vereine TSV Gräfelfing e.V. und TV Planegg-Krailling e.V. zur Verwendung für steuerbegünstigte Zwecke der Handballabteilungen, insbesondere im Jugendbereich.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Die Mittel des Vereins und die Spenden an den Verein dürfen nur zur Erstattung der dem Verein erwachsenden Kosten und für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Auslagenerstattung begünstigt werden.

§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 2. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluß. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- 4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluß.

§ 4: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- 2. Jedes Mitglied ist wahlberechtigt und wählbar, hat Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und das Recht auf Antragstellung. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

§ 5: Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung, Ausschluß oder Streichung der Mitgliedschaft.
- 2. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu jedem Kalenderjahresende zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- 3. Der Ausschluß aus dem Verein ist zulässig, wenn ein Mitglied der Satzung zuwiderhandelt oder satzungsmäßig gefaßten Beschlüssen trotz schriftlicher Aufforderung nicht Folge leistet. Über den Ausschluß entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor. der Versammlung mitzuteilen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluß entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluß des Mitglieds wird mit der Beschlußfassung wirksam. Der Ausschluß soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlußfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekanntgemacht werden.
- 4. Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit dem Jahresbeitrag sechs Monate im Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet hat. Die Mahnung muß mit eingeschriebenen Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muß auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluß des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekanntgemacht werden muß.
- 5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegen den Verein.

§ 6: Mitgliedsbeiträge

- 1. Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.
- 2. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- 3. Der Beitrag soll bis zum 31.3. eines Kalenderjahres in einer Rate im Lastschrift-Einzugsverfahren auf das Konto des Vereins entrichtet werden.
- 4. Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- 5. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- 6. Die Mitglieder sind verpflichtet, außerordentliche Beiträge in der Form von Umlagen oder Spenden zu leisten, sofern dies zur Bewältigung besonderer durch den Vereinszweck gedeckter Vorhaben erforderlich ist.

§ 7: Organe des Vereins

- 1. Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - a) die Mitgliederversammlung.

§ 8: Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassierer.
- 2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- 4. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 6. Der Vorstand vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er tritt nach Bedarf zusammen.
- 7. Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.

§ 9: Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert;
 - b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres:
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten;
 - d) wenn sie Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- 2. Der Vorstand hat der vorstehend unter Absatz 1 b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstands Beschluß zu fassen.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muß den Gegenstand der Beschlußfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- 4. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung;
 - b) die Entlastung des Vorstands;
 - c) die Wahl des Vorstands;
 - cc) Die Durchführung der Wahlen obliegt einem Wahlausschuß, den die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte bestimmt. Er besteht aus drei Mitgliedern. Für jede Funktion erfolgt Einzelwahl.
 - d) Satzungsänderungen;
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder;
 - g) Berufungen abgelehnter Bewerber;
 - h) über die Zuschüsse und Sachzuwendungen nach § 2-Absatz 2 der Satzung;
 - i) die Auflösung des Vereins.
- 5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

- 6. Zur Beschlußfassung über die Erhebung außerordentlicher Beiträge nach § 6-Abs.6 der Satzung, über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung demnach nicht beschlußfähig, so ist innerhalb einer Frist von einer Woche ab dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Folgeversammlung hat innerhalb eines Monats nach dem Termin der beschlußunfähigen Erstversammlung stattzufinden; sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder zu den Tagesordnungspunkten beschlußfähig, die auch Gegenstand der Erstversammlung waren. Die Einladung zu dieser Folgeversammlung muß diese ausdrücklich als solche bezeichnen und den Hinweis enthalten, daß diese Versammlung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.
- 7. Zu einem Beschluß über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder, zu einem Beschluß, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 8. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muß schriftlich erfolgen.
- 9. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Stimmenthaltungen der erschienenen Mitglieder zählen als Nein-Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 10. Über die in der Versammlung gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 10: Auflösung des Vereins

- 1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- 2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen zu gleichen Teilen an die Vereine TSV Gräfelfing e.V. und TV Planegg-Krailling e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke ihrer Handballabteilungen zu verwenden haben.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 16.10.1998 errichtet und in der Mitgliederversammlung vom 25.06.2010 geändert.